

FÖRDERRICHTLINIE ZUR MIETFÖRDERUNG IM RAHMEN DES GRÜNDUNGSPAKETS GRAZ

Ziel der Förderung

Gemäß der Wirtschaftsstrategie 2015 für die Stadt Graz ist in der strategischen Leitlinie 3 („Stadt des Unternehmertums“) dem Gründungspaket Graz ein besonderer Stellenwert gewidmet. Dem entsprechend bemüht sich die Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusedwicklung um die Gründung und den Aufbau junger Unternehmen, die durch ihre Wirtschaftskraft und ihr Leistungspotential einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der Grazer Wirtschaft und in weiterer Folge zur Schaffung neuer Arbeitsplätze erbringen.

Das zentrale Anliegen ist es, die Rahmenbedingungen für Gründerinnen und Gründer in der Stadt so optimal wie möglich zu gestalten.

Zielgruppe

Die Zielgruppe für das Förderprogramm ist durch die Gründungseigenschaft, die Unternehmensgröße und das Geschäftsfeld der Tätigkeit definiert.

Gründerin und Gründer

Als Zielgruppe sind Personen definiert, die beabsichtigen, ein gewerbliches Unternehmen zu gründen oder die innerhalb der letzten drei Jahre zum ersten Mal ein solches Unternehmen gegründet bzw. dazu ein Gewerbe angemeldet haben.

Bei Kapitalgesellschaften muss das für die Mehrheit der Kapitaleigentümer, bei Personengesellschaften für die Mehrheit der Gesellschafter gelten.

Unternehmensgröße

Die Zielgruppe ist von der Größe her durch die Definition als Kleinst-Unternehmen mit maximal 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beschränkt.

Geschäftsfelder

Diese Zielgruppe muss in folgenden Geschäftsfeldern tätig sein:

- Human und Biotechnologie
- Energie und Umwelttechnik
- Automobilindustrie und Mobilitätstechnologie
- Gründerinnen und Gründer im Bereich Kreativwirtschaft

Förderfähige Kosten

Die Mietkostenförderung ist beschränkt auf die Förderung der Kosten für die Nettomiete von gewerblichen Flächen die für die Tätigkeit des Unternehmens notwendig sind. Allfällige Mieterhöhungen innerhalb der Laufzeit und Betriebskosten werden nicht berücksichtigt.

Die wirtschaftliche Realisierbarkeit des Unternehmenskonzeptes ist durch Vorlage und Präsentation eines Geschäftsplan im Rahmen eines Steuerungsgremiums darzulegen. Dabei darf an den erforderlichen Fähigkeiten des Förderwerbers kein Zweifel bestehen. Ist der Förderwerber eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren Organen erfüllt werden.

Förderungsart und Förderintensität

Die Förderung wird nach den Vorschriften der **Subventionsordnung** der Stadt Graz beantragt und beschlossen.

Die Höhe der Förderung beträgt 50% der Nettomietkosten im 1. Jahr, 40% im 2. Jahr und 20% im 3. Jahr nach der Antragstellung.

Die Obergrenze der Förderung beträgt maximal € 6.600,--, (es werden monatliche Nettomietkosten pro m² bis zu einem Betrag von maximal € 9,--/ m² anerkannt).

Damit ergibt sich eine maximale Mietunterstützung von € 3.000,-- im ersten Jahr (€ 250,-- pro Monat), € 2.400,-- im 2. Jahr (€ 200,-- im Monat) und € 1.200,-- im 3. Jahr (€ 100,-- pro Monat).

Sonstige Bedingungen

Anerkennungstichtag

Anerkannt werden Mietverträge die im Jahr der Antragstellung abgeschlossen werden. Eine rückwirkende Förderung bereits bestehender Mietverträge ist nicht möglich.

Mietvertrag

Grundlage ist ein gültig abgeschlossener Mietvertrag zu gewerblichen Zwecken. Gewerbliche Nutzungen von Räumlichkeiten im Rahmen eines Mietvertrages zu Wohnzwecken ist von einer Förderung ausgeschlossen.

Art der Auszahlung

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt zum Ende des Jahres nach Vorlage der Mietzahlungsnachweise für das betreffende Jahr. Sollte der Mietvertrag vor Ablauf des dritten Jahres gekündigt werden, kommt der verbleibende Vertrag nicht mehr zur Auszahlung.

Förderabwicklung

Zur Bearbeitung des Förderansuchens muss dieses gemeinsam mit einem Geschäftsplan bei der Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung eingereicht werden. Nach einer Präsentation und der nachfolgend positiven Bewertung durch eine Steuerungsgruppe, bestehend aus einem Vertreter der Abteilung und einem Vertreter der SFG wird ein Förderbeschluss durch die Abteilung veranlasst.

Subsidiarität, Kumulierung

Eine Unterstützung von bereits geförderten Mietkosten ist ausgeschlossen. Ebenso ist bei dieser Förderung auf die Einhaltung der De Minimis Regelung bedacht zu nehmen.

Rechtsanspruch

Auf die Förderung besteht keinerlei Rechtsanspruch.

Laufzeit

Die Gültigkeitsdauer dieser Richtlinie orientiert sich an den für die Förderung zur Verfügung gestellten Mitteln, die im Rahmen des Eckwertes des jährlichen Budgetbeschlusses der Abteilung fixiert werden.